

16.10.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und
Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992 -)

Punkt 5 der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 19 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

a In Art. 19 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

"2 a) In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Das Kindergeld für das erste Kind wird um 20 Deutsche
Mark gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berech-
tigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt
lebenden Ehegatten 100.000 Deutsche Mark übersteigt."

Ausgeliefert am 17. OKT. 1991

e) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

b) In Art. 19 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 3.

c) In Art. 19 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

"4. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend." "

d) In Art. 19 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 5.

Begründung:

Zu a)

Im Rahmen des dualen Systems des Familienlastenausgleichs wird die Entlastung der Familien mit Kindern durch Kinderfreibetrag und Kindergeld verwirklicht.

Solange der Kinderfreibetrag niedriger ist als das Existenzminimum eines Kindes, ist es Aufgabe des Kindergeldes, die Differenz auszugleichen, damit im Ergebnis der notwendige Aufwand für Kinder nicht mit Steuer belastet ist. Darüber hinaus hat das Kindergeld bei Beziehern niedriger Einkommen einen Ausgleich zu schaffen, wenn die einkommensabhängige Entlastungswirkung des Kinderfreibetrages nicht das aus sozialen Gründen gebotene Ausmaß erreicht.

Mit der erweiterten Anhebung des Kinderfreibetrages von 3.024 DM auf 5.040 DM tritt eine stärkere einkommensabhängige Entlastung der Eltern mit Kindern ein. Bei dieser Sachlage ist es daher nicht erforderlich, daß für Bezieher höherer Einkommen das Kindergeld zusätzlich von 50 DM auf 70 DM für das Erstkind angehoben wird. Die damit verbundenen Einsparungen belaufen sich auf 0,2 Mrd. DM.

Zu b) bis d):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.